

Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag
(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)

**Arbeitshilfe und
Erläuterung des Muster-Antrags für den Bereich der Eingliederungshilfe**

Verfasser: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 23 – Behindertenpolitik

Version: 1.0 vom 15.04.2020

Inhalt

1 Rechtsgrundlage	2
1.1 Grundlegende Aspekte	2
1.2 Paragraph 1 SodEG – Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung	3
1.3 Paragraph 2 SodEG – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger	3
1.4 Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages	3
1.5 Paragraph 4 SodEG – Erstattungsanspruch	4
1.6 Paragraph 5 SodEG – Zuständigkeit und Geltungsdauer	4
2 Antragsverfahren	4
2.1 Grundlegende Aspekte	4
2.2 Erläuterungen zum Muster-Antragsformular	5

1 Rechtsgrundlage

1.1 Grundlegende Aspekte

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. Die sozialen Dienstleister sollen bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger (mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung) einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister. Die gesetzliche Regelung umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im Zeitraum des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in Leistungsbeziehungen stehen. In Abstimmung mit den für sie zuständigen Leistungsträgern (hier die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe) sollen die Einrichtungen und sozialen Dienste konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie identifizieren und – soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind – auch umsetzen.

Hiermit wird der besonderen Stellung der sozialen Dienstleister für den Sozialraum Rechnung getragen: Einerseits ist die Erbringung fürsorglicher und sozialer Dienste aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen beeinträchtigt, andererseits sind die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können. Im Gegenzug muss gesetzlich sichergestellt werden, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen in diesem Zeitraum nicht gefährdet ist.

Aufgrund der bundes- und landesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand dieses Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorglichen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden.

Mit dem SodEG wird ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Dieser besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können.

Der besondere Sicherstellungsauftrag verursacht für die Leistungsträger grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Wirkung der Regelung ist, dass Haushaltsmittel nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der Dienstleister erbracht werden.

Im Übrigen greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister erst, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet sind. Soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür in ausreichendem Umfang Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung nicht erforderlich.

Mit dem Verfahren zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages werden vor allem drei Ziele verfolgt:

1. Es wird möglichst unbürokratisch ein Verfahren zur Umsetzung des SodEG etabliert.
2. Den sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet sind, wird zeitnah die erforderliche Liquidität zur Verfügung gestellt.
3. Das Verfahren ist so angelegt, dass Überzahlungen weitestgehend vermieden werden können. Soweit Überzahlungen aus nachträglich gewonnenen Erkenntnissen entstehen, werden diese im Rahmen von Erstattungsansprüchen nach § 4 SodEG beglichen.

1.2 Paragraph 1 SodEG – Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung

Zuschüsse nach diesem Gesetz sind nur dann zu gewähren, wenn die sozialen Dienstleister mit dem Antrag die Erklärung abgeben, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

In der Erklärung hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser ihm zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft glaubhaft zu machen. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies für die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes im Übrigen unschädlich. Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt, fließen vorrangig Zahlungen der Leistungsträger, die nach den weiteren Regelungen ohnehin Berücksichtigung finden. Diese Umstände wirken sich einschränkend auf die Erklärungspflicht nach § 1 aus. Soziale Dienstleister, die keine Hilfen nach § 2 SodEG beantragen, weil Zahlungen über die Weiterführung oder Anpassung auf digitale oder telefonische Lösungen auf der bisherigen Vertragsbasis weiter erfolgen können, haben auch keine Erklärung nach § 1 SodEG abzugeben.

Zudem müssen die sozialen Dienstleister bestätigen, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist und der Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

1.3 Paragraph 2 SodEG – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

Paragraph 2 überträgt den Leistungsträgern einen besonderen Sicherstellungsauftrag. Der besondere Sicherstellungsauftrag schützt alle sozialen Dienstleister, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs im Aufgabenbereich der Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den sozialen Dienstleistern gestört ist. Zu den Rechtsverhältnissen nach § 2 gehören insbesondere vertragliche Auftragsverhältnisse zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuchs.

1.4 Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

Nach § 3 wird der besondere Sicherstellungsauftrag in Form von nicht rückzahlbaren Zuschusszahlungen wahrgenommen. Die Zuschüsse sind Leistungen besonderer Art, die nicht dem Vertrags- oder Zuwendungsrecht unterfallen. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung, die sich im Regelfall über ein Jahr oder auch über kürzere Zeiträume erstreckt. Die maßgebliche Bezugsgröße für die Berechnung der Zuschüsse ist der

Monatsdurchschnitt. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Die Zuschusshöhe soll im Rahmen einer summarischen Prüfung den tatsächlichen Zufluss anderer vorrangiger Mittel berücksichtigen. Damit werden Überzahlungen vermieden, die in der Folge nach § 4 zu Erstattungsforderungen führen würden. Der Antrag und die Entscheidung können sich auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen, damit alle Zeiträume nach Absatz 2 erfasst werden.

1.5 Paragraph 4 SodEG – Erstattungsanspruch

Der in § 4 vorgesehene Erstattungsanspruch ist eine spezialgesetzliche Konkretisierung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Die nach § 3 gewährten Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen und insofern mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar. Dennoch soll eine ungerechtfertigte Bereicherung der Empfänger von Zuschüssen vermieden werden. Nach § 4 wird daher der tatsächliche Zufluss von vorrangigen Mitteln geprüft. Der tatsächliche Mittelzufluss aus vorrangigen Mitteln ist rein rechnerisch darstellbar und ohne großen Bewer tungsaufwand festzustellen. Auf die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden müssen, kommt es bei der Prüfung nach § 4 nicht an. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Nach § 4 ist der besondere Sicherstellungsauftrag in seiner Wirkung nachrangig gegenüber den allgemeinen Handlungsmöglichkeiten der Leistungsträger, den Bestand sozialer Dienstleister zu sichern. Die Leistungsträger sollen die sozialen Dienstleister dabei unterstützen, ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten nach den Nummern 1 bis 4 zu sichern.

1.6 Paragraph 5 SodEG – Zuständigkeit und Geltungsdauer

Nach § 5 ist die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages begrenzt bis zum 30. September 2020. Um auf die derzeit noch nicht absehbare Notwendigkeit zur Verlängerung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz schnell reagieren zu können, ist die Bundesregierung ermächtigt, die Dauer des besonderen Sicherstellungsauftrages zu verlängern, indem durch Rechtsverordnung ein späterer Zeitpunkt für das Ende des Geltungszeitraums bestimmt wird. Sofern vor dem Ende des Geltungszeitraums Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in einem Bundesland auslaufen, endet der besondere Sicherstellungsauftrag, weil die Maßnahmen nicht mehr den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.

2 Antragsverfahren

2.1 Grundlegende Aspekte

Das Verfahren soll so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden, um die zusätzlichen Aufwände in den Verwaltungen für die Umsetzung des SodEG möglichst gering zu halten. Liquiditätsengpässe der Antragsteller sollen vermieden werden. Außerdem wurde das Verfahren so angelegt, dass Überzahlungen weitestgehend vermieden werden können. Auf Detailinformationen der Antragsteller wird verzichtet. Die eingegangenen Anträge sind auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Nachweise sind zunächst im Rahmen der Antragstellung und für die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses nicht erforderlich. Nachweise sollen frühestens nach dem Ende des Sicherstellungsauftrages beim Antragsteller angefordert werden.

Der Muster-Antrag ist ausschließlich als Empfehlung zu verstehen und kann nicht alle einzelfallspezifischen Besonderheiten berücksichtigen. Es steht den Leistungsträgern frei, den Muster-Antrag ggf. in Abstimmung mit den Leistungserbringern auf ihre örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

2.2 Erläuterungen zum Muster-Antragsformular

Zu Nummer 1:

Hier sind die abgefragten Daten des Antragstellers (sozialen Dienstleisters) anzugeben.

Zu Nummer 2:

Hier ist mit Datumsangabe einzutragen, ab wann der Zuschuss beantragt wird.

Zu Nummer 3:

Mit der Erklärung teilt der Antragsteller dem Leistungsträger folgende Informationen mit:

1. Versicherung, dass Mittel zur Bewältigung der Krise zur Verfügung gestellt werden.
2. Bestätigung der unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung des sozialen Dienstleisters aufgrund der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Eine Glaubhaftmachung zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ist ausreichend. Eine weitergehende Überprüfung dieser Angaben erfolgt in der Regel nicht.

Zu Nummer 4:

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich. Die Antragsteller sind zudem aufgerufen, ihre Kenntnis der regionalen Nachfrage zu nutzen und ihre Leistungen auch kommunalen Bedarfsträgern aktiv anzubieten.

Welche **Sachmittel** können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Besitz des Antragstellers befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Pflegebetten, Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, IT-Technik, eingerichtete Arbeitsplätze oder Fahrzeuge sein; aber auch Erntegeräte oder sonstige Geräte die für die Daseinsfürsorge in Betracht kommen. Sollten sich diese Gegenstände nicht im Eigentum des Antragstellers, sondern lediglich in dessen Besitz befinden, ist dies entsprechend zu vermerken.

Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Kinderbetreuung, Beratung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen, bei der Organisation von Unterstützungsleistungen oder in der Verwaltung sowie auch in Supermärkten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist auf eine namentliche Nennung zu verzichten. Der Antragsteller sollte jedoch vermerken, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikatio-

nen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können. Der Einsatz von Mitarbeiter*innen, die selbst einer Risikogruppe angehören, kann je nach Einsatzbereich nicht möglich sein.

b) Wie sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nicht verpflichtet werden, eine andere Tätigkeit auszuüben, als diejenige, die in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist bzw. die über das Direktionsrechts des Arbeitgebers hinausgeht. Möchten Arbeitnehmer*innen sich freiwillig im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit (z. B. aufgrund von frei zur Verfügung stehender Arbeitszeit durch Betriebsschließungen und Kurzarbeit) einbringen, besteht z. B. die Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die in der aktuellen Situation auch als erlaubnisfreie gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen kann. Zudem können Arbeitnehmer*innen mit einer entsprechenden Nebentätigkeitserlaubnis neue – befristete – Arbeitsverträge mit Dritten (z. B. besonderen Wohnformen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder Landwirten) abschließen.

c) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeld das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt.

Welche **Räumlichkeiten** können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von z. B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen und Büros können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, ist dies entsprechend zu vermerken.

Sonstiges

Der Antragsteller soll sonstige Betriebsmittel auflisten, welche aus seiner Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.

Zu Nummer 5:

Innerhalb der Nummer 5.1. soll der Antragsteller angeben, in welcher Höhe er Zahlungen bzw. Vergütungen vom Leistungsträger für den zurückliegenden Jahreszeitraum (in der Regel März 2019 bis Februar 2020 – einzelfallspezifische Anpassungen sind möglich) erhalten hat. War der Zeitraum des jeweiligen Rechtsverhältnisses kürzer als ein Jahr, sind nur die Monate auszufüllen, in denen das Rechtsverhältnis bestand; die Durchschnittsermittlung bezieht sich dann nur auf diesen verkürzten Zeitraum. Die prozentuale Zuschusshöhe beträgt höchstens 75 Prozent. Die rechnerische maximale Höhe des monatlichen Zuschusses ergibt sich aus der Multiplikation des ermittelten Monatsdurchschnitts mit der prozentualen Zuschusshöhe.

Unter der Nummer 5.2. wird vom Antragsteller angegeben, welche vorrangigen (bereiten) Mittel im Sinne von § 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 SodEG dieser von den anzugebenden Mittelgebern

erhalten hat bzw. voraussichtlich erhalten wird. Mit Blick auf die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrags (§ 5 Satz 3 SodEG) wurde im Muster-Antragsformular jeweils der Zeitraum von März 2020 bis September 2020 aufgenommen.

Auf Grundlage der zuvor getätigten Angaben berechnet das Antragsformular innerhalb der Nummer 5.3. die jeweilige monatliche Zuschusshöhe für den Zeitraum der Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrags (§ 5 Satz 3 SodEG) – März 2020 bis September 2020.

Zu Nummer 6:

Hier sind die Daten der Bankverbindung anzugeben, auf welche die Zuschusszahlungen erfolgen sollen.

Zu Nummer 7:

Der Antragsteller hat Auskunft darüber zu erteilen, bei welchen anderen Leistungsträgern er ebenfalls einen Antrag auf Leistung eines Zuschusses nach § 3 SodEG gestellt hat oder beabsichtigt, dies zu tun. Diese Information wird zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. später die Erstattungsbeträge berechnen zu können.

Zu Nummer 8:

Mit seiner Unterschrift gibt der Antragsteller die Erklärung der Nummer 3 ab und bestätigt zugleich die Richtigkeit der getätigten Angaben. Darüber hinaus sind das Datum und der Ort der Unterschrift zu vermerken.